

Prüfungsordnung
über die höhere Fachprüfung für Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen

Änderung vom **13. MAI 2011**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 22. April 2009 über die höhere Fachprüfung für Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen wird wie folgt geändert:

1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Schweizerischer Trägerverein für die höhere Fachprüfung Arbeitsagogik

6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, deren Note nicht mindestens 4.0 beträgt.

Ist der Prüfungsteil 1 Diplomarbeit (DA) nicht bestanden, so umfasst die Wiederholungsprüfung nur die ungenügende(n) Position(en).

9.11 Die Branchenzertifikate

- Arbeitsagoge, Arbeitsagogin Agogis INSOS
 - Arbeitsagoge, Arbeitsagogin VAS
 - Arbeitsagoge, Arbeitsagogin IfA
 - Systemischer Berufsagoge/ Systemische Berufsagogin AEB UMZ (Academia Euregio),
 - Systemischer Berufsagoge/ Systemische Berufsagogin IGST,
- die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ausgestellt wurden, sind dem eidgenössischen Diplom Arbeitsagoge, Arbeitsagogin gleichgestellt.

¹ SR 412.10

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie in Kraft.

Zürich, 2. Februar 2011

Schweizerischer Trägerverein für die höhere Fachprüfung Arbeitsagogik
Der Präsident:



Otto Egli

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 13. MAI 2011

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE
Die Direktorin:



Prof. Dr. Ursula Renold

AGOGIS – Verein IfA – INSOS – SVOAM – VAS

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen

vom **22. April 2009**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

An der höheren Fachprüfung haben sich Kandidatinnen und Kandidaten darüber auszuweisen, dass sie über vernetzte Kompetenzen in den Kompetenzbereichen Produktion, Integration und Agogik verfügen. Sie können diese im beruflichen Alltag auftragsgemäss und situationsadäquat einsetzen und dadurch Menschen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt bei der Integration in die Arbeitswelt unterstützen, indem sie ihnen Arbeit anbieten und sie in ihren persönlichen, sozialen und beruflichen Kompetenzen fördern.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Agogis – Berufliche Bildung im Sozialbereich
- IfA – Verein Institut für Arbeitsagogik
- INSOS – Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz
- SVOAM – Schweiz. Verband der Organisatoren von Arbeitsmarktmassnahmen
- VAS – Verein Arbeitsagogik Schweiz

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

- 2.12 Die Trägerschaft bestimmt den Präsidenten bzw. die Präsidentin der QS-Kommission. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- 2.13 Die QS-Kommission beauftragt eine Fachperson mit der Prüfungsleitung und erlässt dazu ein Pflichtenheft.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

- 2.21 Die QS-Kommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) legt die Inhalte der Kompetenzbereiche und Anforderungen der Kompetenznachweise fest;
 - i) überprüft die Kompetenznachweise, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
 - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - k) legt der Trägerschaft das Budget vor, welches von ihr zu genehmigen ist;
 - l) überprüft periodisch die Aktualität der Kompetenzbereiche, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Kompetenznachweise fest;
 - m) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - n) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
 - o) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat einer ihrer Trägerorganisationen oder einer externen Stelle übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Abgabetermin für die Diplomarbeit
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Die Anmeldung hat bis spätestens 4 Monate vor Prüfungsbeginn zu erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Kompetenznachweise bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen gemäss Wegleitung;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer beruflichen Grundbildung verfügt;
oder
- b) über einen allgemeinbildenden Abschluss auf Sekundarstufe II oder einen Abschluss auf der Tertiärstufe und mindestens drei Jahre Berufspraxis in einem Beruf gemäss Bst. a verfügt;
und
- c) zusätzlich eine mindestens dreijährige Tätigkeit mit hauptsächlich arbeitsagogischem Inhalt und mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% nachweist;
- d) über die erforderlichen Kompetenznachweise bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Diplomarbeit gemäss Ziff. 6.1 der Wegleitung.

3.32 Für die Zulassung zur Abschlussprüfung müssen sechs Kompetenznachweise in den Kompetenzbereichen Produktion, Integration und Agogik vorliegen.

In allen drei Kompetenzbereichen stehen je drei Formen von Kompetenznachweisen (Projekt, Facharbeit und Reflexion) zur Auswahl. Bei jedem Kompetenzbereich sind zwei Formen von Kompetenznachweisen auszuwählen, wobei über alle drei Kompetenzbereiche gesehen jede Form von Kompetenznachweis zweimal vorkommen muss.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Kompetenzbereiche und –nachweise sind in den Kompetenzbeschreibungen der Trägerschaft (Kompetenzidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung und deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.
- 3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr bis spätestens 2 Monate vor Prüfungsbeginn. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 30 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten und gegen Gruppenmitglieder (Mitkandidierende) im Prüfungsteil 1 (Position 2 und 3) müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Kompetenznachweise einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Verwandte sowie Hauptdozentinnen und –dozenten in vorbereitenden Kursen, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Abschlussprüfung

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende kompetenzbereichsübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Diplomarbeit (DA)			1x
	<i>Position 1: Schriftliche Arbeit</i>	vorgängig erstellt	2x
	<i>Position 2: Präsentation DA mündlich</i>	30 Min.	1x
	<i>Position 3: Befragung zur DA mündlich</i>	30 Min.	1x
2 Gruppengespräch	mündlich	2 h	1x
		Total	180 Min.

- 5.12 Im Prüfungsteil 2 werden nach einer Vorbereitungsphase anlässlich einer Diskussion in einer Gruppe von 4 bis 5 Personen die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, deren angemessene Anwendung auf die Themen- und Aufgabenstellung sowie das Gesprächsverhalten der einzelnen Kandidierenden beurteilt.
- 5.13 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

- 6.11 Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Positionen und Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionen 1 – 3 werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden gewichteten Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus

ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Noten der Prüfungsteile 1 und 2 mindestens 4.0 betragen.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Kompetenznachweise bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Positionen sowie den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Diplomierter Arbeitsagoge / diplomierte Arbeitsagogin**
- **Accompagnant socioprofessionnel diplômé / accompagnante socioprofessionnelle diplômée**
- **Accompagnatore socioprofessionale diplomato / accompagnatrice socioprofessionale diplomata**

Als englische Übersetzung wird Job Attendant with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Titelumwandlungen

9.11 Die Branchenzertifikate

- Arbeitsagoge, Arbeitsagogin Agogis INSOS
- Arbeitsagoge, Arbeitsagogin VAS
- Arbeitsagoge, Arbeitsagogin IfA
- Systemischer Berufsagoge/ Systemische Berufsagogin AEB UMZ (Academia Eurégio),

die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ausgestellt wurden, sind dem eidgenössischen Diplom Arbeitsagoge, Arbeitsagogin gleichgestellt.

- 9.12 Gegen eine Gebühr kann das Diplom ohne nochmalige Prüfung zertifizierten Agoginnen und Agogen verliehen werden. Wer auf diese Weise das Diplom erwerben will, hat der QS-Kommission innert 5 Jahren seit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein entsprechendes Gesuch zu stellen.
Die Trägerschaft legt die Gebühr fest.

9.2 Übergangsbestimmungen

Wer vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung einen Lehrgang gemäss Ziff. 9.11 begonnen hat und spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung mit dem Branchenzertifikat abschliesst, wird zur Abschlussprüfung gemäss Ziff. 5 dieser Prüfungsordnung zugelassen.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

10 ERLASS

Agogis – Berufliche Bildung im Sozialbereich

Otto Egli, Geschäftsführer

Zürich, den

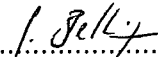


23. 3. 09

IfA – Verein Institut für Arbeitsagogik

Esther Belliger, Präsidentin

Oberkirch, den

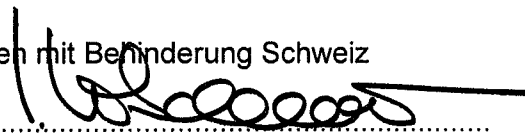


04. 03. 2009

INSOS – Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz

Ivo Lötscher-Zwinggi, Geschäftsführer

Bern, den

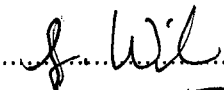


13. II. 2009

SVOAM – Schweiz. Verband der Organisatoren von Arbeitsmarktmassnahmen

Gabriela Wawrinka, Präsidentin

Winterthur, den

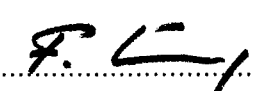


18. Febr. 2009

VAS – Verein Arbeitsagogik Schweiz

Felix Küng, Präsident

Bremgarten b. Bern, den



19. 02. 2009

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, den **22. April 2009**

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Die Direktorin



Dr. Ursula Renold